



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 17/15

vom  
28. Juni 2016  
in der Strafsache  
gegen

1.

2.

3.

4.

5.

wegen Untreue u.a.

hier: Antrag des Mitangeklagten W. auf Berichtigung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Juni 2016 beschlossen:

Der Senatsbeschluss vom 26. November 2015 wird dahin berichtigt, dass es auf S. 4, 1. Zeile, wie folgt lautet:

"Die nicht revidierenden Mitangeklagten M. und W. hat das Landgericht jeweils unter Freispruch im Übrigen wegen Beihilfe zur Untreue in neun Fällen verwarnt und die Verurteilung von Geldstrafen vorbehalten."

Becker

Schäfer

Mayer

Gericke

Spaniol